

## **Eine Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Einsatz von Messenger-Diensten**

23. Mai 2017

Herausgegeben vom  
Beauftragten für den Datenschutz  
der EKD (BfD EKD)

Böttcherstraße 7  
30419 Hannover

T. +49(511) 768128-0  
F. +49(511) 768128-20

info@datenschutz.ekd.de  
<https://datenschutz.ekd.de>

Der Einsatz von Messenger-Diensten ist gängige Praxis, die auch vor den Kirchen nicht Halt macht. Die Anzahl der am Markt angebotenen Messenger-Apps ist inzwischen kaum noch zu überschauen. Marktführer ist der Messenger-Dienst „WhatsApp“. Die Nutzung von Messenger-Diensten ist deshalb so attraktiv, weil sie häufig kostenlos ist und Nutzer schnell und einfach miteinander kommunizieren können. Außerdem versprechen immer mehr Anbieter eine sichere Kommunikation.

Messenger-Dienste folgen einer allgemeinen Entwicklung, die bei internetbasierten Diensten zu beobachten ist. Hierbei übernehmen Unternehmen die Kontrolle über die Software, den Inhalt und die anfallenden Protokoll Daten. So entstehen sogenannte „Walled Gardens“. Diese Entwicklung ist von den Anbietern durchaus beabsichtigt, damit sie die anfallenden Daten zu eigenen wirtschaftlichen Zwecken weiterverwenden können. Das heißt: Messenger-Dienste sind nie kostenlos!

### **Probleme beim Umgang mit personenbezogenen Daten**

Datenschutzrechtlich bereiten viele der angebotenen Messenger-Dienste die folgenden Probleme:

- Hochladen des eigenen Adressbuches auf einen Server des Diensteanbieters zum Auffinden von Kommunikationspartnern
- Abfrage umfassender Account-Daten des Nutzers durch den Diensteanbieter
- Speicherung und Verwendung umfassender Protokoll Daten des Nutzers durch den Diensteanbieter
- Unsichere oder lückenhafte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in der Kommunikation
- Serverstandorte der Diensteanbieter teilweise außerhalb der Europäischen Union
- Datenübermittlung der (Protokoll-)Daten an Drittunternehmen

Sofern der Messenger-Dienst zu dienstlichen Zwecken genutzt wird, besteht darüber hinaus das Problem, dass Mitarbeitende über Statusinformationen und Lesebestätigungen in ihrem Arbeits- und Sozialverhalten kontrolliert werden können.



Wenn Messenger-Dienste im Rahmen der Seelsorge oder von Berufsgruppen mit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen (z.B. ärztliches Personal, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen) eingesetzt werden, können darüber hinaus besondere Arten personenbezogener Daten anfallen, die einem erhöhten Schutz unterliegen.

Auch wenn zwischenzeitlich die meisten Messenger-Dienste eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anbieten, orientiert sich die Verschlüsselung der Kommunikation zwischen zwei Gesprächspartnern oder in einer Gruppe immer an demjenigen Nutzer mit der niedrigsten Sicherheitseinstellung. Darüber hinaus kann in den wenigsten Fällen kontrolliert werden, ob die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ohne Hintertüren (sogenannte „Backdoors“) und fehlerfrei implementiert wurde, da die meisten Anbieter ihren Programmcode nicht öffentlich zur Verfügung stellen. Somit kann trotz des Einsatzes einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht ausgeschlossen werden, dass diese Verschlüsselung durch Dritte umgangen werden kann. Dies ist aufgrund der Anforderungen des technischen Datenschutzes problematisch.

### **Konsequenzen für die Nutzung im evangelischen Bereich**

Der Umgang mit personenbezogenen Daten unterliegt den Bestimmungen des EKD-Datenschutzgesetzes. Hiernach gelten vor allem die Grundsätze der Datensparsamkeit, Datenvermeidung, Zweckbindung und der Erforderlichkeit. Alle aufgezählten Probleme führen zu Verstößen gegen diese Grundsätze und damit gegen das EKD-Datenschutzgesetz.

Sämtliche Messenger-Dienste, bei denen zum Kontaktaufbau das Adressbuch des Nutzers auf den Server des Dienstanbieters hochgeladen wird, verstoßen somit gegen das Gebot der Datensparsamkeit und Datenvermeidung sowie der Erforderlichkeit. Technisch würde es nämlich genügen, nur eine verkürzte oder pseudonymisierte Form der Telefonnummer oder der E-Mail-Adresse zu übermitteln. Werden die Daten des Adressbuches außerdem an andere Unternehmen zur weiteren Nutzung übermittelt, liegt darüber hinaus ein Verstoß gegen den Zweckbindungsgrundsatz vor.

Werden die Server der Dienstanbieter außerhalb der Europäischen Union betrieben, verstößt die Übermittlung des Adressbuches, der Nutzerdaten und der Protokolldaten außerdem gegen das Verbot des EKD-Datenschutzgesetzes, Daten außerhalb der Europäischen Union zu verarbeiten.

### Fazit

Der Einsatz von Messenger-Diensten sollte nur äußerst zurückhaltend und nur nach kritischer Prüfung der technischen Funktionsweise sowie der datenschutzkonformen Voreinstellung des konkreten Messenger-Dienstes erfolgen.

Nach gültiger Rechtslage ist die Mehrzahl der derzeit in den App-Stores angebotenen Messenger-Dienste im evangelischen Bereich nicht datenschutzkonform einsetzbar. Sofern ein Messenger-Dienst auch nur einen der aufgezeigten Problempunkte aufweist, ist dessen Verwendung zum dienstlichen Gebrauch innerhalb einer Einrichtung und zur Kommunikation mit Dritten unzulässig.

Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass zukünftig Messenger-Dienste entwickelt oder bereits verfügbare Messenger-Dienste angepasst werden, sodass ein datenschutzkonformer Einsatz möglich wird. Wenn Sie zu konkreten Messenger-Diensten Fragen haben, berät Sie der Beauftragte für den Datenschutz der EKD gern!

Hannover, 23. Mai 2017

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD